



Waldverein Regensburg e.V.

seit 1902

Satzung

in der Fassung vom 20. März 2010

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldverein Regensburg e.V.“ Er ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz in Regensburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) Heimatliebe zu pflegen und die Kenntnisse der Heimat, insbesondere der Umgebung Regensburgs, des Bayerischen Waldes und seiner angrenzenden Gebiete zu verbreiten und zu vertiefen,
 - b) die Landschaft im Arbeitsgebiet in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten,
 - c) das Interesse der Jugend am Bayerischen Wald und an den ihn umgebenden Landschaften zu fördern,
 - d) Verbindung zu den im Arbeitsgebiet bestehenden Naturschutz- und Heimatpflegeorganisationen sowie Fremdenverkehrseinrichtungen zu halten,
 - e) die Kenntnis verwandter Kultur- und Landschaftsräume zu vermitteln.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder Nebenberuf im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale begünstigt werden.

4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Mittel

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Verbreitung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift,
- b) Schaffung und Unterhaltung eines ausgedehnten Netzes von Wegemarkierungen in der Umgebung Regensburgs,
- c) Herausgabe von Wanderführern und Wanderkarten,
- d) Pflege des Wanderns, insbesondere durch Veranstaltung gemeinsamer Wanderungen im Arbeitsgebiet und in verwandten Kultur- und Landschaftsräumen,
- e) Kultur- und Volkstumspflege,
- f) Schutz der natürlichen Landschaft, der Pflanzen- und Tierwelt,
- g) Förderung der Jugendarbeit.

§ 4

Zugehörigkeit zum Bayerischen Wald-Verein e.V.

Der Verein ist eine Sektion im Bayerischen Wald-Verein e.V. (Hauptverein) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über seine Mitgliedschaft wird die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Wald-Verein vermittelt.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) A-Mitglieder,
- b) B-Mitglieder, d.s. Ehegatten und Lebenspartner der A-Mitglieder, Personen über 18 Jahre, solange sie in der Berufsausbildung stehen, und A-Mitglieder anderer Sektionen,
- c) C-Mitglieder, d.s. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- d) fördernde Mitglieder, d.s. insbesondere Körperschaften, sonstige juristische Personen und Vereine.

§ 7

Mitgliederrechte

1. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen und die von ihm gewährten Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Ihre Rechte gegenüber dem Hauptverein bestimmen sich nach dessen Satzung.
2. A- und B-Mitglieder sowie fördernde Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und, sofern sie natürliche Personen und volljährig sind, gewählt werden.
3. A-Mitglieder haben Anspruch auf die Zeitschrift „Der Bayerwald“.
4. Die Mitglieder erhalten Ausweise.

§ 8

Mitgliederpflichten

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten sind.
2. A-Mitglieder haben den vollen, B- und C-Mitglieder einen ermäßigten Beitrag zu leisten. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung, mindestens den Jahresbeitrag für A-Mitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist auch von neuen Mitgliedern zu leisten, sofern sie vor dem 1. Oktober beitreten.
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Verein alsbald mitzuteilen.

§ 9

Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen.
2. Mitgliedern, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das silberne, Mitgliedern mit 40-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinszeichen verliehen werden. Mitglieder, die 50 Jahre und mehr dem Verein angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten. Ehrenzeichen können unabhängig von der Mitgliedschaft auch Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein verliehen werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages von Vorstand und Beirat durch die Mitgliederversammlung. Die anderen Ehrungen nimmt der Vorstand vor. Die Verleihung von Ehrenzeichen an nicht dem Verein angehörende Personen bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen - Körperschaften, sonstige juristische Personen und Vereine - können nur fördernde Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres zulässig. Er ist bis spätestens 30. November schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Vorstandes und die Entscheidung der Mitgliederversammlung sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten und eingeschrieben übersandt werden muss, vier Wochen vergangen sind.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorsitzenden, der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 13

Zusammensetzung und Bestellung

1. a) Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 nach außen.
b) Dem Vorstand (Gesamtvorstand) gehören ferner jeweils der erste und zweite Schriftführer, Schatzmeister, Wegewart, Wanderwart und Kulturwart an. Zur Vertretung des Vereins sind sie nicht berufen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderungen, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 14

Vertretung

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch einen der drei Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der zweite und dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung der ihnen jeweils vorangehenden Vorsitzenden berufen.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € ist die Mitwirkung eines der beiden Schatzmeister erforderlich. Die Bewilligung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 15

Aufgaben

1. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Vorstand. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahres- und Rechnungsbericht sowie den Haushaltvoranschlag vor. Er stellt die Tagesordnung auf. Der Haushaltvoranschlag bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 16

Beirat

1. Der Beirat besteht aus acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen dem Kreis der Markierer und Wanderführer entnommen werden. Aufgenommen werden sollen ferner Personen, denen Vereinsgeschäfte zur ständigen Erledigung übertragen sind und sonstige sachverständige Personen.
2. Der Beirat hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er hat ferner die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Beirat

1. Vorstand und Beirat halten regelmäßig gemeinsame Sitzungen ab. Der Beirat ist mindestens zu jeder 3. Sitzung zuzuziehen. Beiratssitzungen für sich finden nicht statt. Einberufen und geleitet werden die Sitzungen vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
2. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand gibt sich und dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Mitgliederversammlung

§ 18

Einberufung

1. Der erste Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter berufen alljährlich bis spätestens 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch die Veröffentlichung in der „Mittelbayerischen Zeitung“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des Abs. 1 einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 19

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
- d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen und mit der Beschränkung des § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB abuberufen,
- f) die Satzung zu ändern,
- g) den Verein aufzulösen.

§ 20

Verfahren

1. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Anträge, die von ihr behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor ihrem Zusammentreten schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, rechtsgültig auch anders, wenn nicht von einem Fünftel der erschienenen Mitglieder Widerspruch erhoben wird.
3. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich, den wesentlichen Verfahrensgang bei Wahlen und die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können außer vom Vorstand, welcher der Zustimmung des Beirats bedarf, auch von Mitgliedern eingebracht werden. Solche Anträge können jederzeit, spätestens jedoch acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind zu begründen.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dieser hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein muss.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht dessen Vermögen auf den Bezirk Oberpfalz über, der es anderen gemeinnützigen Sektionen des Bayerischen Wald-Vereins mit Sitz in der Oberpfalz zuführen soll.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Schatzmeister.